

## Bekanntmachung

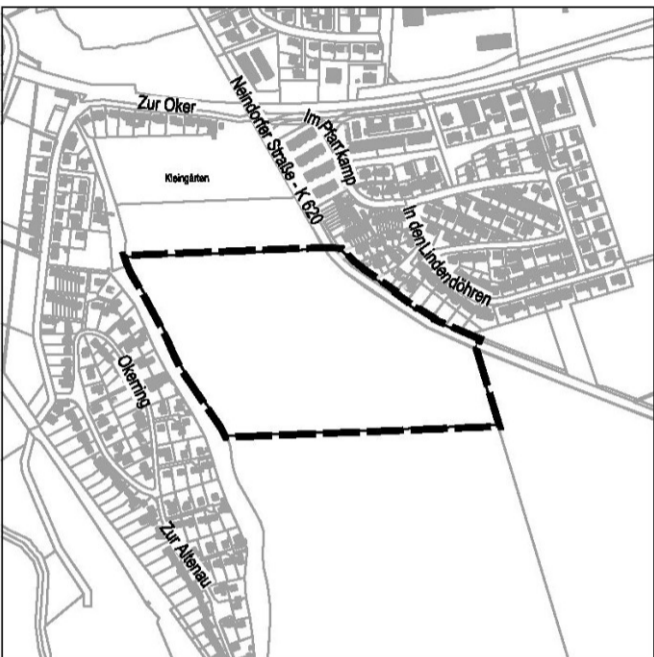
### Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

1. Bebauungsplan OF „Über dem Okertal“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Linden (zugleich Neuaufstellung und Teilaufhebung der Bebauungspläne OB1 „Linden Süd“ und OB2 „Linden Süd – Am Buschkopf“)
2. Bebauungsplan KQ „Westlich Hochschule Ostfalia“ (zugleich Neuaufstellung und Teilaufhebung der Bebauungspläne KI „Salzdahlumer Straße Süd“ und KG „Herrenbreite West, 1. Abschnitt“)

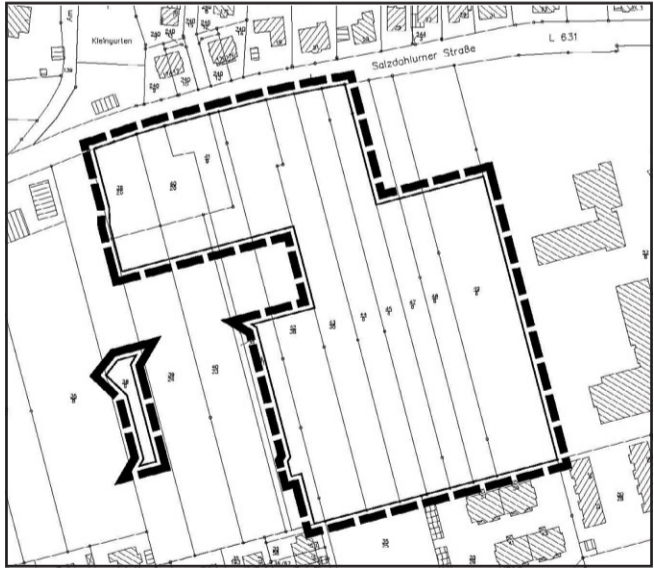
#### Zu 1 und 2:

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die o.g. Bebauungspläne gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Bebauungspläne liegen mit den dazugehörigen Begründungen und den zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) sowie zu Nr. 1 mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ab sofort im Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung Stadtplanung der Stadt Wolfenbüttel, Stadtmarkt 15, Zimmer 150, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

**Zu 1:**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes OF „Über dem Okertal“ ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Das Baugebiet befindet sich im Ortsteil Linden südlich der Kleingartenanlage Linden, zwischen Kreisstraße 620 und Okertalsiedlung auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.



**Zu 2:**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes KQ „Westlich Hochschule Ostfalia“ ist in dem abgedruckten Lageplan durch eine schwarz gestrichelte Linie umrandet. Es umfasst den Bereich westlich der Hochschule Ostfalia zwischen Salzdahlumer Straße und der Bebauung Gärtnerwinkel/Otto-Hahn-Weg.



**Zu 1 und 2:**  
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung treten die vorstehenden Bebauungspläne gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL  
Wolfenbüttel, den 03.04.2014  
Der Bürgermeister,  
Pink

